

Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland)

über die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 4 „Hakenbrink II“ im Ortsteil Langscheid

Der Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur des Rates der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

„Auf Grund der erneut vorgetragenen Anregungen und Bedenken beschließt der Fachausschuss der Stadt Sundern (Sauerland) bei 1 Enthaltung, in Bezug auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 4 "Hakenbrink II" erneut öffentlich, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB, auszulegen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der erneuten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB soll im Rahmen einer weiteren Bürgerversammlung stattfinden.“

Aufgrund der nach wie vor anhaltenden Corona- Pandemie sind Bürgerversammlungen in der Form einer Präsenzveranstaltung, wie sie bislang durchgeführt wurden, derzeit nicht möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat daher in seiner Sitzung am 21.01.2021 nachfolgenden Beschluss gefasst.

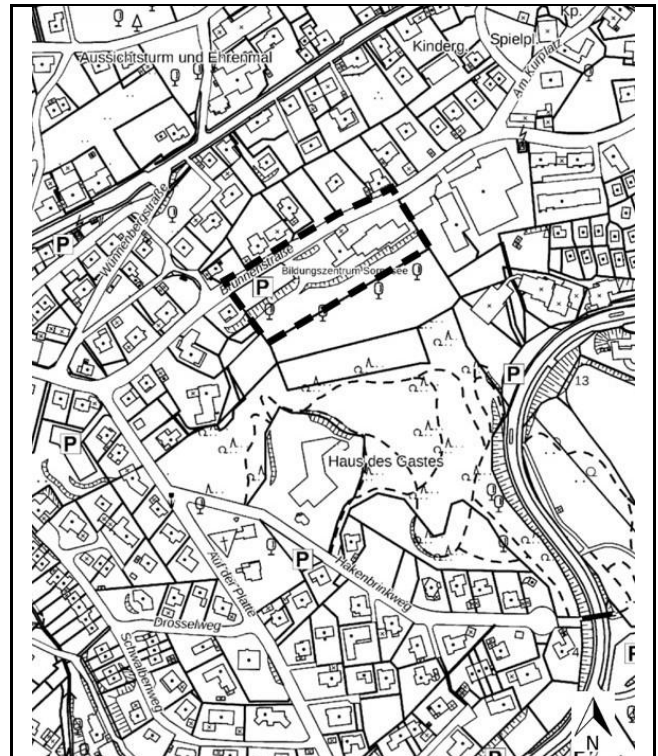
„Da bereits sämtliche Verfahrensschritte (Bürgerversammlung, Offenlage, eingeschränkte Beteiligung) durchgeführt wurden und den Anregungen der Anlieger, was das Bauvolumen und die Höhe der geplanten Gebäude betrifft, gefolgt wurde, soll auf eine nochmalige Bürgerversammlung verzichtet werden.“

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Es wird gem. § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,75 ha und wird im Norden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Brunnenstraße, im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 429, im Süden durch eine quer durch die Flurstücke 429 und 430 verlaufende Linie und im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 430 und 429 begrenzt.

Mittels der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen im westlichen Teil der Fläche geschaffen und die zeitgemäße Anpassung der Bildungseinrichtung „Gemeinbedarf“ im östlichen Teilbereich in ein sonstiges Sondergebiet (SO – Bildung – Tagung – Hotel) erfolgen, um heutigen Ansprüchen genügen zu können.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 406, 429 und 430 in Flur 8, Gemarkung Langscheid.



Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
(Quelle: Geo Basis NRW 2019)

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Gemäß den Vorschriften des § 13a Abs. 2 Nr. 1, des § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der zurzeit gültigen Fassung sind der Planentwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung hierzu im Internet unter

www.sundern.de

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung
>Öffentlichkeitsbeteiligungen

in der Zeit vom

22.02.2021 bis einschließlich 31.03.2021

für jedermann öffentlich einsehbar.

Daneben liegen die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Stadtverwaltung Sundern, Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden und zwar

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	8.30 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Stadt Sundern ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02933/81234 Herr Werning erforderlich.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. L 4 „Hakenbrink II“ gegenüber der Stadt Sundern abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Sundern (Sauerland), den 10.02.2021

Der Bürgermeister
gez. Willeke